

**Samtgemeinde Lengerich**  
**Gemeinde Lengerich**  
**63. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34**  
**„Sondergebiet Münster“**

**Kurzbeschreibung zum Vorentwurf**

**1. Zugrundeliegendes Vorhaben**

Nördlich der Ortslage Lengerich im Bereich „Berlagenhoek“ liegen neben anderen Außenbereichshöfen unter der Anschrift „Zur Berlage 8“ die Hofstelle und die Biogasanlage der Familie Münster.

Die Biogasanlage wurde frühzeitig als landwirtschaftliche Anlage konzipiert, im Rahmen der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 BauGB genehmigt und im Jahr 2006 mit einer Kapazität von 250 kW Nennleistung in Betrieb genommen. Das erzeugte Biogas wurde in einem Blockheizkraftwerk am Anlagenstandort verstromt.

Bereits vier Jahre später konnte ein Wärmekonzept zur effizienteren Nutzung der Gesamtenergie entwickelt und realisiert werden. Die Biogasanlage wurde erweitert, Redundanzen bereitgestellt und ein Satelliten-Blockheizkraftwerk im zentralen Ortsbereich von Lengerich errichtet. Dies ermöglichte, ab 2010 die Schule und weitere Nutzer in der Ortslage mit Wärme zu versorgen.

Die ökonomischen und ökologischen Vorzüge dieser regenerativ basierten Wärmeversorgung erwiesen sich als so groß, daß nach weiteren fünf Jahren das Wärmenetz auf 4,5 km Länge ausgebaut und weitere Nutzer in der Ortslage Lengerich, u.a. im Bereich Kirchstraße, aber auch im Gewerbegebiet, an die Wärmeversorgung angeschlossen wurden. Die Erzeugung des Biogases in der Anlage „Zur Berlage“ und seine Verwertung in zwei Satelliten-BHKW erfolgt seither heizbezogen.

Diese heizbezogene Betriebsführung ist durch geringen Wärmebedarf im Sommer und hohen Bedarf im Winter, bei steigenden bzw. fallenden Bedarf zu Beginn bzw. zum Ende der Heizperiode gekennzeichnet. Dementsprechend wird – im Rahmen des biologisch und technisch möglichen – die Biogaserzeugung gesteuert. Außerdem wird in der Hauptnutzungszeit im Winter, gerade bei Bedarfsspitzen, zusätzlich Wärme aus anderer Biomasse erzeugt.

Aufgrund der bisher genutzten Rechtsgrundlage § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist die Biogasanlage an die vormalige Privilegierungsgrenze von 0,5 MW installierter elektrischer Leistung gebunden. Dies entsprach gem. Beschluß der Fachkommission Städtebau der ARGEBAU vom 22.3.2006 einer Biogasmenge von 2,3 Mio Normkubikmeter Biogas pro Jahr (Nm<sup>3</sup>/a). Diese Gleichsetzung hat Eingang in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gefunden. Dies bedeutet, daß nach dem Willen des Bundesgesetzgebers die Anlagenkapazität von 0,5 MW, bis zu der Anlagen unter weiteren Voraussetzungen vormals gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (Stand EAG Bau, 24.6.2004) privilegiert waren, der Anlagenkapazität von 2,3 Mio Normkubikmeter Biogas pro Jahr gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB in der Fassung der „Klimaschutznovelle 2011“ entspricht.



Innerhalb dieses Kapazitätsrahmens produzierte die Anlage der Familie Münster Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen, hauptsächlich Wirtschaftsdünger und Mais aus der nahen Umgebung. Verwendet werden konkret 1.200 m<sup>3</sup> Eigen- und 2.800 m<sup>3</sup> Fremdgülle/a aus nahegelegenen Betrieben sowie Mais, Zuckerrüben und Ganzpflanzensilage aus Kultur und Zwischenfrucht, diese Pflanzensubstrate überwiegend im Eigenanbau.

Als Folge des Ukraine-Krieges und der damit einhergehenden Krise der Energie-, insbesondere der Gasversorgung wurde die Produktionsbegrenzung für Biogasanlagen bis zum Jahresende 2024 gesetzlich ausgesetzt. Die Familie Münster nutzt diese Regelung, um mehr Wärme aus Biogas bereitstellen zu können, und produziert aktuell mehr als 2,3 Mio Nm<sup>3</sup> Biogas/a.

Diese erweiterte Biogasproduktion soll auch nach dem 31.12.2024 fortgesetzt werden. Dazu bedarf es aktuell keiner Vergrößerung der Biogasanlage, wohl aber einer Genehmigung für die größere Produktionsmenge. Außerdem ist längerfristig eine Erhöhung zumindest der Lagerkapazität für Gärreste sinnvoll, da die Erfahrung zeigt, daß die diesbezüglichen rechtlichen Anforderungen im Laufe der Jahre noch immer weiter hochgeschraubt wurden.

Das Baurecht dafür kann nur durch die Samtgemeinde Lengerich mittels entsprechender Flächennutzungsplan-Darstellung vorbereitet und durch die Gemeinde Lengerich mittels Bebauungsplan geschaffen werden.

Daher hat die Familie Münster die Samtgemeinde und die Gemeinde um Vorbereitung bzw. Schaffung des entsprechenden Baurechtes gebeten.

## **2 Städtebaupolitische Bewertung**

Die Gemeinde Lengerich hat die bisherige Entwicklung der Biogasanlage von einer ´einfachen´ stromgeführten 250 kW-Anlage zu einer wärmegeführten, den gesetzlichen Kapazitätsrahmen ausschöpfenden Biogasanlage mit großem Wärmenetz zur Versorgung wesentlicher Teile des Ortsbereiches sehr begrüßt. Sie wertet diesen Betrieb als orts- und standortangepasst sowie als sehr dienlich für die Versorgung der Ortslage, für die Schonung der Ressourcen und für den lokalen Beitrag zum Schutz des Klimas. Deshalb steht sie der Weiterentwicklung der Biogasanlage sehr positiv gegenüber.

Dementsprechend möchte die Gemeinde ihre Möglichkeiten nutzen, um die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Sicherung des jetzigen, erhöhten Betriebes und seine Fortsetzung und Weiterentwicklung zu gewährleisten. Dabei will sie einen großzügigen Rahmen setzen und eine hinreichende Flexibilität der künftigen Nutzung ermöglichen. Diese soll durch das Instrument des städtebaulichen Vertrages anhand der jeweiligen Detailrahmenbedingungen gerahmt werden.

Dadurch ist es in der konkreten Situation möglich,

- gem. § 1 Abs. 5 BauGB dazu beizutragen, „den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern“,
- gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 „die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ und
- gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB die „Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur“ zu wahren und die „Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen“

zu erreichen.



### **3. Flächennutzungsplandarstellung**

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Bereich des Hofes und der Biogasanlage Mönster „Zur Berlage 8“ Fläche für die Landwirtschaft dar, die mit Sondergebiet zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen überlagert ist. Darin ist eine gesetzlich privilegierte Biogasanlage zulässig. Jedoch kann daraus kein Sondergebiet für eine Biogasanlage entwickelt werden, welche die Voraussetzungen für die Privilegierung nicht erfüllt.

Um die Sicherung der aktuellen Anlagenkapazität und den längerfristig angestrebten Anlagenausbau zu ermöglichen und die oben dargelegten städtebaulichen Ziele zu erreichen, führt die Samtgemeinde Lengerich im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 der Gemeinde Lengerich ihre 63. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

Darin stellt sie zeichnerisch das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ dar. Textlich stellt sie zur Art der Nutzung dar, daß die Anlage eine Kapazität von 4,6 Mio Nm<sup>3</sup> Biogas/a nicht überschreitet und überwiegend mit Biomasse zu betreiben ist, die aus dem benachbarten Landwirtschaftsbetrieb sowie aus nahe gelegenen Landwirtschafts- oder Tierhaltungsbetrieben stammt. Das Nutzungsmaß wird nicht begrenzt, die Samtgemeinde will den Rahmen für eine vollumfängliche Entwicklung mit Vorhaltung angemessener Reserven für Ergänzungsschritte schaffen. Bepflanzungen, Havariewälle und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind flächennmäßig so gestaltet bzw. dimensioniert, daß ihre Darstellung im Maßstab der Flächennutzungsplanung nicht sinnvoll ist. Sie können aus der Sondergebietsdarstellung bzw. im Falle der Kompensationsmaßnahmen aus der Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft entwickelt werden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden daher aus der absehbaren Flächennutzungsplandarstellung entwickelt.

### **4. Festsetzungen des Bebauungsplanes**

#### **4.1 Zeichnerisch festgesetzter Geltungsbereich**

In der Planzeichnung sind die Grundstücke, welche schon weitgehend bzw. teilweise für die Biogasanlage genutzt sind (Flurstücke Nrn. 49/5 und 49/6), und die für ihre Weiterentwicklung vorgesehene Fläche (daran nördlich, östlich und südlich angrenzende Randbereiche des Flurstücks Nr. 49/8), als Geltungsbereich festgesetzt. Dieser umfasst 25.385 m<sup>2</sup>.

#### **4.2 Verkehrsfläche**

Das Plangebiet wird durch die Gemeindestraße „Zur Berlage“ erschlossen. Sie ist relativ schmal asphaltiert, liegt aber auf einem breiten Straßengrundstück, welches teilweise auch in nicht unerheblicher Breite neben der Fahrbahn befestigt ist. Die Gemeindestraße kann die Erschließungsaufgabe der Biogasanlage ebenso wie die der anliegenden Landwirtschaftsbetriebe erfüllen, wie die langjährige Nutzung nachweist.

Die Straße „Zur Berlage“ ist nur gering belastet. Der Anteil der Biogasanlage durch den Bezug von Fremdgülle beträgt lediglich drei Fahrtenpaare pro Woche. Die Weiterentwicklung der Biogasanlage wird voraussichtlich nicht zu entscheidend mehr Verkehr oder sogar dazu führen, daß Ausbaumaßnahmen erforderlich wären, die über die vorhandene Straßenverkehrsfläche hinausgingen.



Vor diesem Hintergrund sind Festsetzungen des Bebauungsplanes zu diesem vorhandenen Straßengrundstück entbehrlich.

Die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder Belange der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Straßenraum erfordern auch keine Regelungen zu den Anschlüssen des Plangebietes an die Straße.

Es ist daher inhaltlich entbehrlich, die Straße in das Plangebiet einzubeziehen. Auch formal ist es hinsichtlich der Schaffung von Baurecht nicht notwendig, da die Gemeinde einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufstellt und sich die Zulässigkeit der Vorhaben aus § 30 Abs. 2 BauGB ergibt, die Kriterien des Absatzes 1 also unbeachtlich sind. Auf eine Festsetzung der bestehenden örtlichen Verkehrsfläche wird daher verzichtet.

### **4.3 Art der baulichen Nutzung**

Das Plangebiet wird vollständig als Sondergebiet „Biogasanlage“ ausgewiesen. Damit wird dem erheblichen Flächenbedarf Rechnung getragen, den die vorhandene Biogasanlage und ihre längerfristig mögliche Erweiterung jeweils einschließlich der großflächigen Silos haben.

Außerdem wird mit dieser Vorgehensweise die größtmögliche Flexibilität gewährt. Dies ist sinnvoll, wie am Anlagenbestand zu erkennen ist: Aufgrund der organischen Entwicklung des Betriebes sind Einzelkomponenten geändert bzw. erweitert bzw. der Gesamtanlage hinzugefügt worden. Dies führte dazu, daß der Nutzungsraum erweitert und in Randbereiche ausgedehnt wurde, die vormals für andere Zwecke genutzt waren. Eine solche Weiterentwicklung ist auch künftig zu erwarten und wird auch ausdrücklich zugelassen. Dies kann dazu führen, daß sich auch Nutzungen wie ein Havariewall oder Regenrückhalteeinrichtungen verändert oder verlegt werden müssen. Eine zeichnerische Festsetzung solcher Komponenten würde die geeignete oder gar notwendige Flexibilität schmälern und ggf. zu einer Planänderung oder zur Realisierung einer schlechteren Anlagenkonfiguration zwingen. Dem könnte planerisch dadurch begegnet werden, daß solche Komponenten an den Außenrändern des Geltungsbereichs festgesetzt würden. Aber auch diese Strategie gewährleistet nicht die Optimierung oder zumindest die Konfliktvermeidung, wie die bisherige Entwicklung zeigt. Außerdem würde damit eine Flächeninanspruchnahme erzwungen, die nicht notwendig ist.

Zweckbestimmung des Sondergebietes ist die Unterbringung einer Biogasanlage. Die Biogasanlage gehört zu den „NawaRo-Anlagen“, vermeidet also die besonders emissionsträchtigen Cofermentationsmaterialien. Dies findet bereits in der Störgradbestimmung mit der Beschränkung auf das „nicht erheblich belästigende“ Berücksichtigung. Die Gemeinde will keine Anlagen mit Maximalstörgrad zulassen, sondern behält auch im Sondergebiet in der Landschaft den Störgrad eines Gewerbegebietes bei. Außerdem will sie in der Landschaft nur eine Anlage zulassen, in der im wesentlichen Materialien aus dieser Landschaft genutzt werden. Damit soll die Wertschöpfung landwirtschaftlicher Produktion, die im heimischen ländlichen Raum nachwachsende Rohstoffe erzeugt, gesteigert werden. Die Verwertung oder die Beseitigung von Materialien aus anderen Wirtschaftszweigen ist kein städtebauliches Ziel.

Im Sondergebiet sind als Schwerpunkte der baulichen Nutzung die eigentliche Biogasanlage mit Vorlagebehältern, Feststoffeinträgen, Hauptfermentern, Nachgärern, Gärrestlagern und Separator einschließlich der Nebenanlagen wie Waage, ggf. Desinfektionssenke, Lagerflächen, Entnahmeplatten und Zuwegungen sowie Blockheizkraftwerke einschließlich der Nebenanlagen wie Trafo und Öllager zulässig.

Die Biogasanlage ist dabei anhand der Art der Einsatzstoffe definiert. Damit ist im wesentlichen bereits ein Emissionsrahmen gesetzt. Die festgesetzten Substrate liegen im Rahmen dessen, was in der Anlage konkret gebraucht bzw. was an Verbrauch erwartet wird.



Ein artbezogener Spielraum wird eingeräumt, da unklar ist, welche Energiepflanzen und Fruchtfolgen künftig für den Einsatz in Biogasanlagen verfügbar sein werden. Deshalb sollen außer den pflanzlichen Einsatzmaterialien nach dem jetzigen Anlagenbetrieb auch weitere Pflanzen oder Pflanzenteile genutzt werden können, sofern ihr Emissionsverhalten demjenigen der Hauptbestandteile entspricht.

Die durch den Einsatz ausnahmsweise zulässiger Materialien verursachten Immissionen dürfen allerdings nicht schlechter werden, damit die streubesiedelte Kulturlandschaft außer der Biogasproduktion auch weiterhin ihren sonstigen Funktionen, namentlich der Wohn- und der Erholungsfunktion angemessen dienen kann.

Für die ausnahmsweise Zulassung dieser Materialien soll überdies eine Rolle spielen, daß – wie oben dargelegt – sie aus der hiesigen Landschaft kommen und lange Transportwege vermieden werden sollen und daß die Verwertung oder gar Beseitigung von Materialien aus anderen Wirtschaftszweigen kein städtebauliches Ziel der Gemeinde ist.

Grundsätzlich kann Wirtschaftsdünger, speziell Rinderdung, den Betrieb der Anlage verbessern, außerdem ist Wirtschaftsdünger bereits bisher eingesetzt, örtlich verfügbar und kann gerade in Form energiereicherer Miste und Trockenkote die Energiegewinnung erhöhen, ohne zusätzliche Pflanzenmaterialien einsetzen und somit weitere landwirtschaftliche Fläche für die Energieproduktion binden zu müssen.

Deshalb werden Wirtschaftsdünger zugelassen. Es soll möglich sein, damit einen hohen Anteil an der Gesamtmasse der Einsatzmaterialien zu erreichen.

Mit den getroffenen Festsetzungen wird eine Cofermenter-Anlage mit Stoffen wie Schlachtabfällen, die sehr stark emittieren können und deren Emissionen i.d.R. von besonderer Lästigkeit und ggf. sogar gefährlich sind, ausgeschlossen.

Blockheizkraftwerke sind im Plangebiet zugelassen. Die Verstromung eines Teils des Biogases nahe bei den Fermentern ist sinnvoll, weil diese Behälter mit Abwärme des BHKW beheizt werden. Allerdings ist dieser Wärmebedarf begrenzt und das Biogas soll vor allem extern, nahe bei den Wärmenutzern in der Ortslage Lengerich, verbrannt und für die regenerative Wärmeversorgung genutzt werden. Deshalb ist auch die Verbringung des Biogases und seine externe Nutzung zulässig.

Die Leistung des gebietsinternen und der externen Blockheizkraftwerke ist, im Unterschied zu früheren Regelungen und zur Regelung für die Ursprungs-Biogasanlage im Plangebiet, weder für die Einzelobjekte noch in der Summe anhand der maximalen elektrischen Leistung definiert und begrenzt. Begrenzt ist nur das jährliche Gesamtvolumen des erzeugten Biogases als maßgebliche Kenngröße für die Nutzungsart, die festgesetzten 4,6 Mio Nm<sup>3</sup> Biogas /a entsprechen gem. der Gesetzesnovellierung einer installierten elektrischen Leistung von 1,0 MW (s.oben, S. 1). Innerhalb des so gesteckten Rahmens soll der aus Biomasse gewonnene Energieträger bestmöglich, also auch möglichs wärmebedarfsangepaßt, genutzt werden können.

Außer den – optisch mehr oder weniger auffälligen – Kernbestandteilen der Biogasanlage sind im Plangebiet auch die Lagereinrichtungen für die Pflanzen und Pflanzenteile zulässig. Dabei wird es sich in der Hauptsache um große, offene Silagebunker handeln, in denen zur Erntezeit hauptsächlich Mais und ggf. in relevantem Umfang auch Grünroggen, Gras, Zwischenfrüchte oder Gründüngung eingebracht, verdichtet und abgedeckt werden. Hier können jedoch auch weitere Pflanzen und Pflanzenteile untergebracht werden.

Neben diesen Hauptanlagen sind auch Nebenanlagen wie eine in den Fahrweg eingelassene Waage zulässig.



Ggf. werden im Sondergebiet auch Anlagen zur Lagerung von anderen Energieträgern und zur Speicherung von Energie notwendig. Sie sollen aber (ebenso wie die alternativen Einsatzstoffe) nicht allgemein zulässig sein, sondern werden nur als Ausnahme zugelassen. Im Einzelfall soll geprüft und sichergestellt werden, daß solche Stoffe und Anlagen weder durch Emissionen noch durch andere Auswirkungen ungebührlich stören und daß sie mit dem Kernzweck der Gebietsnutzung „Gewinnung von Strom und Wärme bzw. von Methangas aus heimischer Biomasse“ harmonisieren.

#### **4.4 Maß der baulichen Nutzung**

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung soll sowohl hinsichtlich der Versiegelung als auch hinsichtlich der Höhe nicht eng an der vorhandenen und der voraussichtlichen Anlagenkonfiguration orientiert sein, sondern Gestaltungsspielraum für die Nutzung der weiteren technischen Entwicklung bieten. Wie die bisherigen Entwicklungsschritte vor Ort sowie die Trends in der Biogasbranche insgesamt gezeigt haben, führen biologische, organisatorische und technische Fortschritte zu relevanten baulichen Änderungen. Dafür wird oftmals zusätzliche bebaubare Fläche und / oder zusätzliche Bauhöhe gebraucht. Beispiel ist die Form von Fermentern, die durch den sukzessiven Wechsel von den sehr großflächigen, relativ flachen Behältern mit schrägen bzw. horizontalen Einbauten zu hohen Behältern auf kleinerer Grundfläche mit vertikalen Einbauten gekennzeichnet ist, weil in letzteren die vorher immensen Probleme mit der Durchmischung des Behälterinhalts und der Rührwerktechnik leichter und energiesparender gelöst werden können.

Im zentralen Teil des Plangebietes, dem Bereich der eigentlichen vorhandenen Biogasanlage und ihrer Erweiterung, stehen zwar großflächige Gebäude bzw. Behälter. Dort liegen aber auch erhebliche Abstands- und Restflächen, die nicht versiegelt werden. In diesem Bereich reicht grundsätzlich eine niedrige Grundflächenzahl aus.

Daneben liegen aber bereits heute und künftig noch wesentlich vermehrt die Lager für das Gärsubstrat. Für die fachgerechte Lagerung tausender Tonnen von Pflanzenmaterial werden große Flächen gebraucht. In Form von Silageplatten versiegeln sie große, zusammenhängende Flächen.

Zu den Lagerflächen sind auch noch Zufahrten und Bewegungsflächen notwendig. Auch diese sollen wegen der Häufigkeit des Befahrens mit schwerem Gerät und im Hinblick auf die Möglichkeiten des Reinigens von evtl. wasserverunreinigenden Stoffen versiegelt werden. Damit ist insgesamt eine umfangreiche Versiegelung notwendig. Dafür wird – unter Berücksichtigung eines angemessenen Spielraumes – eine Grundflächenzahl von 0,6 zugelassen, die noch um weitere 0,2 für Zufahrten etc. überschritten werden kann.

Die zugelassene Höhe der einzelnen Baukörper orientiert sich zwar an der bisherigen Anlagengröße, läßt aber aus den o.a. Gründen erheblichen Spielraum nach oben. Die Haupt- und der Nachfermenter und vor allem der sehr große Gärrestbehälter sind mit dem jeweiligen Gasspeicher bereits hoch. Eventuell wird der Bau von noch mehr Gärrestebevorratung durch den Zwang zur Vergrößerung der Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger notwendig. Dann müssen hinreichende Höhen zulässig sein. Dasselbe Erfordernis ergibt sich aus denkbaren Weiterentwicklungen wie der oben zu den Fermentern geschilderten.

Die übrigen Baukörper sind niedriger und bei ihnen ist kein besonderer Steigerungsbedarf ersichtlich. Ihre zulässige Höhe ist entsprechend geringer angesetzt.

Ausnahmen von der Höhenfestsetzung sind für technische Aufbauten zulässig, wenn diese deutlich untergeordnet sind. Damit wird gewährleistet, daß einzelne, optisch wenig relevante



Anlagenteile wie z.B. Blitzschutz, nicht in Konflikt mit der Höhenfestsetzung des Bebauungsplanes geraten.

Durch diese Festsetzungen wird der Eingriff in das Landschaftsbild etwas gemildert. Allerdings darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, daß nicht nur die Anlage selbst, sondern auch Maissilos eine enorme Höhe erreichen und im Landschaftsbild wirksam werden. Dies wird in Kauf genommen, da eine flachere Ausformung neben anderen Nachteilen auch eine größere Flächenversiegelung mit sich brächte.

#### **4.5 Überbaubare Grundstücksfläche**

Im Plangebiet stehen ganz unterschiedliche Baukörper, weitere sollen bei Bedarf errichtet werden. Deren Stellung, Struktur und Gestaltung soll sich allein nach der Funktion richten. Deshalb wird keine Bauweise festgesetzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird sehr großzügig gefaßt und nimmt fast das gesamte Sondergebiet ein. Damit wird der fast größtmögliche Spielraum bei der Anlagenkonfiguration und ihrer eventuellen Weiterentwicklung gewährt.

Vom Baufeld ausgenommen sind lediglich schmale Streifen entlang der Nord-, Ost- und Teilen der Südgrenze und ein etwas breiterer Streifen entlang der Straße, um unmittelbare Konflikte zwischen baulicher Nutzung und Eingrünung zu vermeiden. In demjenigen Bereich im Süden, in dem bereits eine landwirtschaftliche Siloplatte liegt, kann ein solcher eventueller Konflikt mangels Eingrünung nicht entstehen. Deshalb braucht die Baugrenze dort auch keinen Abstand zur Sondergebietsgrenze einhalten. Vielmehr würde ein Abstand die grundsätzlich sinnvolle Nachnutzung der vorhandenen Platte durch die Biogasanlage behindern, dies wird vermieden, indem die Baugrenze entlang der Sondergebietsgrenze festgesetzt wird.

#### **4.6 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen**

Durch die Definition des Anlagenstörgrades und durch die Beschränkung der Einsatzstoffe bei der Biogasanlage wird dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt. Die relevanten Immissionsorte hinsichtlich Geruch- und Feinstaubimmissionen, die Wohngebäude außerhalb des Betreiber-Grundstückes Flurstück 49/8, sind mit rd. 300 m hinreichend weit entfernt, so daß weiterhin nicht mit Immissionskonflikten gerechnet wird.

Besondere Regelungen können aber wegen der Nähe zu „stickstoffempfindlichen“ Pflanzen erforderlich sein, weil – trotz aller Anschauung alter Eichen- und sonstiger Gehölzbestände neben Stallanlagen – eine besondere Empfindlichkeit unterstellt wird. Bei der vorhandenen geschlossenen Anlage und bei der eventuellen Erweiterung im ebenfalls geschlossenen System werden keine relevanten Ammoniakemissionen erwartet. Die Errichtung eines offenen Lagerbehälters kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Ein solcher offener Behälter ist zwar unwahrscheinlich, vor allem aber hat die Familie Mönster bereits ausschließlich Lgasdichte Gärrestebehälter gebaut. Gleichwohl soll der Aspekt in diesem Bebauungsplan der Vollständigkeit und Klarheit halber geregelt werden. Dazu dient die entsprechende Textfestsetzung 4.1.

Weitere Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind angesichts der geringen Emissionen und der Entfernungen zu relevanten Immissionsorten entbehrlich.



#### **4.7 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**

Das Plangebiet wird von Gehölzbeständen gerahmt. Sie tragen zu der wirkungsvollen Strukturierung der Streusiedlungslandschaft bei, binden die Bebauung in das Landschaftsgefüge ein, prägen und verschönern den Gesamteindruck und entfalten eine erhebliche positive Wirkung im Naturhaushalt.

Grundsätzlich ist deshalb eine Erhaltung dieses positiven Gehölzbestandes wünschenswert. Gleichwohl wird auf eine diesbezügliche Festsetzung verzichtet, denn der optimalen Grundstücksorganisation im Sondergebiet wird Vorrang eingeräumt. Diese Entscheidung fußt darauf, daß die optimale Verteilung der einzelnen Anlagenkomponenten eine sparsame Andienung und geringere Flächenversiegelung ermöglicht und so gegenüber anderen Lösungen erhebliche ökonomische und ökologische Vorteile bietet.

Deshalb wird auch mit Vorgaben zur Bepflanzung sparsam umgegangen und lediglich im Norden und Osten eine Eingrünung zeichnerisch festgesetzt. Dort entfaltet sie, wie schon im Bestand, eine besonders hohe Wirkung, während auf wesentlichen Teilen West- und der Südseite die Hofstelle und die Straße mit ihrem Grünbestand ein entsprechende Wirkung entfalten.

In der Pflanzfläche soll eine dreireihige Hecke gepflanzt werden. Als Pflanzmaterial sind – wie von der Familie Mönster bisher schon gehandhabt – heimische und standortgerechte Laubgehölze zu nutzen, denn dies garantiert neben der optischen Verträglichkeit auch einen relativ hohen funktionellen Wert für den Naturhaushalt. In der Festsetzung ist klargestellt, daß es sich um mittel- und starkwachsende Gehölze handeln muß, die in absehbarer Zeit die Größe für wirksamen Sichtschutz erreichen. Schwachwüchsige Sträucher würden diesen Kernzweck nicht erfüllen.

Die Bepflanzung soll dicht ausgeführt und dauerhaft dicht gehalten werden. Dazu muß (und kann bei entsprechender Wüchsigkeit) aber nicht jedes einzelne Gehölz als solches dauerhaft erhalten werden. Bei der Entwicklung der Gesamtanlage werden einzelne Pflanzen von anderen überwachsen und verdrängt werden. Ziel der Festsetzung ist es, daß die Gesamtpflanzung dauerhaft erhalten und gepflegt wird und so langfristig einen wirksamen Sichtschutz leistet.

Der Sichtschutz muß ggf. kleinräumig unterbrochen werden, um die Verbindung mit dem angrenzenden Grundstücksteil zu schaffen. Deshalb wird die Anlage von Zugängen und Zufahrten zugelassen. Diese sollen allerdings nur einen kleinen Teil der Fläche in Anspruch nehmen, dazu werden bis zu 5% der Heckenlänge zugelassen. Damit der Sichtschutz nicht ggf. in einem breiten Abschnitt fehlt, wird die jeweilige Maximalbreite von Zufahrten auf 6 m begrenzt; dies reicht i.d.R. für die Andienung auch mit großem landwirtschaftlichem Gerät aus.

Im Südosten wird auf eine Vorgabe zur Eingrünung verzichtet. Dort hat die Familie Mönster zwar ebenfalls bereits Gehölze gepflanzt. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, daß die Fläche für eine Erweiterung der Regenrückhaltung gebraucht wird. Deshalb soll dort die Eingrünung der Detailentscheidung auf der Vorhabensebene überlassen bleiben.

#### **4.8 Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Eine Maßnahme zugunsten von Boden, Natur und Landschaft ist die Versickerung von unbelastetem bzw. gering belastetem Niederschlagswasser. Deshalb wird sie neben der gedrosselten Ableitung zugelassen. Voraussetzung ist, daß das Wasser durch eine bewachsene und belebte Bodenschicht versickert und so ein angemessener Schutz des Grundwassers erreicht wird.



Für die Sicherung gegen auslaufendes Substrat ist ein Wall textlich festgesetzt. Für die Anschüttung des Walls kann voraussichtlich wiederum anfallendes Bodenmaterial im Plangebiet genutzt werden. Die Höhe Wallkrone wird nicht als fester Wert vorgegeben, sondern wegen der Abhängigkeit zur umwallten Fläche und der darin befindlichen baulichen Anlagen bzw. zum verbleibenden „Einstauvolumen“ sowie der Größe des maßgeblichen Behälters in die Gestaltungsfreiheit des Bauherrn gestellt. Maßgeblich ist, daß bei Behälterversagen das gesamte auslaufende Substrat innerhalb des umwallten Bereiches rückgehalten werden kann.

## **5. Auswirkungen**

Mit dem Bebauungsplan wird Baurecht für die Fortführung der verstärkten Biogasproduktion sowie für die eventuelle Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage, also die Errichtung weiterer großer Behälter mit großem Lager und Blockheizkraftwerk sowie Separator für Gärreste einschließlich aller Nebenanlagen im bisherigen planungsrechtlichen Außenbereich geschaffen. Verbunden damit ist die Pflicht zur Eingrünung durch Gehölzpflanzung am Nord- und Ostrand.

Damit wird in der Hauptsache die Weiterentwicklung einer Biogasanlage zugelassen, in der aus definierten Substraten in Form von Wirtschaftsdünger sowie vor allem Silomais und nachrangig Grünroggen, Gras, Sonnenblumen und Hirse und aus Energiegetreidekörnern insgesamt maximal 4,6 Mio Nm<sup>3</sup> Biogas pro Jahr und daraus wiederum Strom und Wärme produziert werden. Es können mit relativ kurzen Wegen lokale Stoff- und Energieströme eingerichtet und in einem regionalen System mit geschlossenem Stoffkreislauf regenerative Energie gewonnen werden.

Die Fahrbahn der Straße „Zur Berlage“ ist bereits deckenverstärkt, da sie landwirtschaftlichen Schwerlastverkehr trägt.

Der Bezug der Fremdgülle führt zu lediglich 3 Lieferungen, also drei Fahrtenpaaren pro Woche. Der regelmäßige Schwerlastverkehr durch andere Anlieger liegt wesentlich höher, so daß der von der Biogasanlage induzierte Verkehr mit dem übrigen Verkehr vermischt ist.

Es sind keine Immissionskonflikte zu erwarten. Bei den zugrunde gelegten Gärsubstraten kann von geringen Emissionen ausgegangen werden. Auch bei anderen Gärsubstraten sichern die Festsetzungen, daß unzumutbare Immissionen nicht zu erwarten sind.

In der Umgebung des Plangebietes sind keine relevanten Immissionsorte vorhanden. Wohngebäude, die nicht zur Hofstelle der Familie Münster als Betreiberin der Biogasanlage gehören, sind bereits rd. 300 m entfernt, es handelt sich überdies im landwirtschaftliche bzw. Außenbereichshöfe, die relativ unempfindlich gegenüber außenbereichsspezifischen bzw. landwirtschaftlichen Immissionen sind.

Durch die Höhenbegrenzung sowie durch die anzupflanzende Hecke werden die landschaftsvisuellen Auswirkungen der Anlage gemindert. Das Sondergebiet wird bei einer eventuellen Erweiterung erneut nach Norden und Osten hin eingegrünt. Im Süden und Westen besteht bereits eine Eingrünung durch die Grünbestände an den Gebäuden der Hofstelle sowie auf dem Straßengrundstück.

Aufgrund der Vorprägung durch die Hofstelle und die vorhandene Biogasanlage und der teilweise geringwertigen Bestandssituation mit Dominanz offener Ackerschläge sowie aufgrund der positiven Wirkung der Eingrünung und Extensivierung sind die negativen Auswirkungen der geplanten Anlage auf den Naturhaushalt gering und auf das Landschaftsbild vertretbar.



Die unvermeidliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wird nur teilweise im Plangebiet und überwiegend extern auf Flächen der Vorhabenträger kompensiert.

## **6. Eingriffsbeurteilung**

Das geplante Sondergebiet umfaßt 25.385 m<sup>2</sup>, die bereits weitgehend durch die Biogasanlage genutzt sind. Am Ostrand ist ein Streifen des angrenzenden Ackers in das Plangebiet einbezogen.

Die unversiegelten Freiflächen zwischen den Komponenten der Biogasanlage sind als offene, regelmäßig unterhaltene Rasenflächen gestaltet. Randlich stehen heimische und standortgerechte Gehölze, die durchweg im Zusammenhang mit der Biogasanlage angepflanzt worden sind.

Das Plangebiet wird künftig weiterhin als Biogasanlage genutzt werden. Ggf. werden längerfristig weitere Lagereinrichtungen, z.B. für Gärreste, notwendig. Dafür sowie für die dann notwendige interne Erschließung werden dann weitere Flächen versiegelt. Die maximale Versiegelung ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes auf 20.308 m<sup>2</sup> begrenzt, darin sind die vorhandenen, umfangreichen bebauten und versiegelten Flächen enthalten.

Der Eingriff betrifft entweder Rasen oder junge Gehölzfläche zwischen bzw. neben den baulichen Komponenten der Biogasanlage oder bisherigen Acker. Auf diesen Flächen werden statt der bisherigen Nutzung und der künftigen Versiegelung auch regelmäßig unterhaltene Rasenfläche sowie mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Fläche entstehen; verbindlich festgesetzt werden mit dem Bebauungsplan jedoch nur 827 m<sup>2</sup> Hecke, darin sind bereits die maximal zulässigen 44 m<sup>2</sup> für Durchgänge und Durchfahrten berücksichtigt. Durch die Heckenpflanzung wird nur eine geringe Kompensation innerhalb des Gebietes erreicht. Die Restkompensation wird auf Flächen der Familie Münster an der Lotter Beeke geleistet und gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB vertraglich gesichert.

## **Verfassererklärung**

Die Vorentwürfe der 63. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Lengerich und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 „Sondergebiet Münster“ der Gemeinde Lengerich wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst.

Delmenhorst, 27.8.2024

M. Schwarz

